

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München



Winheller



@WINHELLER



WINHELLER



Nonprofitrecht aktuell abonnieren

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZstV

Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

LESEN SIE IN DIESER AUSGABE:

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Wird eSport nun gemeinnützig?50

STIFTUNGSRECHT

Vorsicht Haftungsfall: Stiftungsvorstände sind meist sozialversicherungspflichtig..50

VEREINSRECHT

Verpflegung von Arbeitnehmern: Steuerliche Fallstricke beachten!51

Können Fußballvereine Geldstrafen an randalierende Fans weiterreichen?52

Querulanten im Verein: Kein Anspruch auf konkrete Handlungen des Vorstands53

Hessische Vereine aufgepasst: Digitalisierung der Mitgliederversammlung
fast zum Nulltarif – Antrag bis Ende Juli 2020 stellen!54

BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Buchführungspflicht für gemeinnützige Vereine: Wieso, weshalb, warum?55

NONPROFITRECHT BASICS

Was dürfen Vereinsvorstände in Corona-Zeiten?56

VERANSTALTUNGSHINWEISE

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



make a difference.

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT

Wird eSport nun gemeinnützig?

Schon seit Jahren gibt es Streit darüber, ob eSport als Sport gilt und gemeinnützig sein kann. In einem Positionspapier für ein potenzielles „Ehrenamtsgesetz 2021“ hat sich nun die CDU-/CSU-Bundestagsfraktion zu dem Thema geäußert. Die erwartete Kehrtwende der Union in Sachen eSport ist allerdings ausgeblieben.

Bisher nur Rückschläge für die eSport-Szene

Bereits im Koalitionsvertrag mit der SPD hatte sich die Union 2018 dazu verpflichtet den eSport fördern. Bis vor Kurzem hat sich jedoch nichts getan. Die eSport-Szene musste sogar eine herbe Niederlage einstecken: Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) hatte die Anerkennung von eSport als Sportart aus wenig nachvollziehbaren Gründen verweigert.

Union will elektronische Sportsimulationen fördern

Umso größer war die Überraschung, als die Unionsfraktion beim Entwurf des „Ehrenamtsgesetz 2021“ plötzlich ankündigte, den eSport als gemeinnützig anzuerkennen. Die Ankündigung hat allerdings einen großen Haken: Die Unionfraktion möchte in § 52 der Abgabenordnung (AO), der die gemeinnützigen Zwecke aufzählt, folgenden Passus aufnehmen: „E-Sports fällt unter den Begriff Sport, soweit es sich um elektronische Sportsimulationen handelt“. Mit dieser neuen Regelung sollen Sportvereine mit eSport-Abteilungen vor dem Verlust der Gemeinnützigkeit geschützt werden. Diese Regelung entspricht der Ansicht des DOSB. Dieser unterscheidet ebenfalls zwischen „eGaming“ und „elektronischen Sportartensimulationen“.

Spaltung der Szene droht

Die eSport-Szene hat den Vorschlag der Union daher eher verhalten aufgenommen. Die Szene freue sich zwar, dass

sich CDU/CSU in die richtige Richtung bewegten, jedoch grenze dieser Vorschlag einen Großteil der Szene aus, so z.B. Hauke van Göns von esports.com. Von dem Vorschlag der Union würden nur E-Sports-Abteilungen profitieren, die z.B. „FIFA“, „Pro Evolution Soccer“ oder „NBA 2K“ spielten. Abteilungen mit anderen Spielen wie „League of Legends“ oder „Counter-Strike“ blieben außen vor, so die Webseite.

Auch der Präsident des E-Sport-Bund Deutschlands (ESBD), Hans Jagnow, fordert, dass die Politik eine ganzheitliche Lösung entwickelt, die alle möglichen Spielarten umfasst.

Unsere Bewertung

Auch wir halten den Vorschlag der Unionsfraktion für einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings kritisieren wir, genau wie die eSport-Szene, die Beschränkung der Gemeinnützigkeit auf Sportsimulationen. Unseres Erachtens sollte die Gemeinnützigkeit auf alle elektronischen Spiele ausgeweitet werden. Es gibt keinen Grund, zwischen Sportsimulationen und anderen Spielen zu differenzieren. Ob Fußballsimulation, Strategiespiel oder Ego-Shooter – alle Spielarten fordern den eSportler kognitiv in ähnlicher Art und Weise. Auch der DOSB wäre unserer Meinung nach gut beraten, den eSport generell als Sportart anzuerkennen.

STIFTUNGSRECHT

Vorsicht Haftungsfall: Stiftungsvorstände sind meist sozialversicherungsspflichtig

Stiftungen und Stiftungsvorstände – so unsere Erfahrung aus der Praxis – übersehen häufig, dass die entgeltliche Tätigkeit eines Stiftungsvorstands sozialversicherungspflichtig sein kann. Hierdurch entsteht ein enormes, auch strafrechtlich relevantes, Haftungsrisiko für Stiftung und Stiftungsvorstände. Wenn nicht bereits Sozialversicherungsbeiträge für Stiftungsvorstände gezahlt werden, sollten Stiftungen genau überprüfen, ob tatsächlich eine sozialversicherungsfreie Tätigkeit vorliegt. Der Grund: Rechtsprechung und Verwaltung tendieren derzeit immer mehr dazu, Vergütungen von Vorständen als sozialversicherungspflichtig einzustufen.

Wann ist ein Stiftungsvorstand sozialversicherungspflichtig?

Voraussetzung für die Sozialversicherungspflicht des Stiftungsvorstands, also die Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen zur

- Rentenversicherung,
- Krankenversicherung,
- Arbeitslosenversicherung und
- Pflegeversicherung

durch Stiftung und Vorstand, ist das Bestehen eines sozialrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses. Eine solche

Beschäftigung ist eine nicht selbstständige Tätigkeit, insbesondere – aber nicht ausschließlich – in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisung und eine Eingliederung in die Organisation des Weisungsgebers. Abzugrenzen ist diese von einer nicht sozialversicherungspflichtigen selbstständigen Tätigkeit.

Genauere Betrachtung im Einzelfall erforderlich

Entscheidend für die Einordnung ist das objektive Erscheinungsbild der Tätigkeit. Hierfür ist eine umfassende Ge-

samtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Insbesondere bei einer Vorstandstätigkeit ist es in der Praxis oft nicht eindeutig, ob ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder ob der Vorstand selbstständig tätig ist. Das heißt: Es muss genau untersucht werden, ob Merkmale einer selbstständigen oder unselbstständigen Tätigkeit prägend sind.

Grundsätzlich ist die reine Repräsentations- und Vorstandstätigkeit als selbstständige Tätigkeit einzustufen. Beteiligt sich der Vorstand allerdings am operativen Geschäft (häufige regelmäßige Treffen sowie Teilnahme an wichtigen Terminen, Anwesenheit in der Geschäftsstelle und Abstimmung der Urlaube der Vorstandsmitglieder etc.), wie dies typischerweise ein angestellter Geschäftsführer tut, ist die Abgrenzung deutlich schwieriger. Von Verwaltung und Rechtsprechung wird er dann oft als „in die Stiftungsorganisation eingegliedert“ behandelt. Kommen dann noch weitere Umstände hinzu, wie z.B.

- die Pflicht zur Führung eines Tätigkeitsnachweises,
- der Bezug einer gleichbleibenden Monatspauschale, auch bei Krankheit/Urlaub oder
- die Zurverfügungstellung von Sachmitteln (Handy, Laptop), eines Büroarbeitsplatzes oder eines Dienstwagens,

wird schnell die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses im Raum stehen.

Dagegen liegen Anhaltspunkte, die eher für eine selbstständige Tätigkeit sprechen, vor, wenn der Vorstand ein unternehmerisches Risiko trägt. Mit anderen Worten also, wenn seine Vergütung nicht fix ist und Ausfälle (bspw. bei Urlaub oder Krankheit) eintreten können oder er ein eigenes Büro mit eigenen Angestellten unterhält.

Weisungsfreiheit wichtig

Die Möglichkeit der freien Einteilung von Arbeitszeit und -ort führt allein aber noch nicht zur Sozialversicherungs-

freiheit. Denn bei leitenden Funktionen kann die Weisungsgebundenheit verfeinert sein. Sie ist dann gerade nicht Ausdruck eigener unternehmerischer Freiheiten des Vorstands.

Ehrenamtlicher Vorstand meist nicht sozialversicherungspflichtig

Anders sieht es bei ehrenamtlich tätigen Vorständen aus: Sie sind meist nicht sozialversicherungspflichtig – es sei denn, sie nehmen über das Ehrenamt hinausgehende Aufgaben wahr. Vereinfacht gesagt besteht eine Sozialversicherungspflicht immer dann nicht, wenn die Tätigkeit aus ideellen Interessen und ohne Erwerbsabsicht unentgeltlich verfolgt wird. Hierbei ist insbesondere ein Augenmerk auf Aufwandsentschädigungen zu legen. Stiftungen sollten daher prüfen, ob diese Zuwendungen tatsächlich solche sind oder es sich um verdeckte Entgeltzahlungen handelt. Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale sind stets steuer- und sozialversicherungsfrei.

Keine Rechtssicherheit durch Betriebsprüfung

Wichtig zu beachten bei alledem ist: Selbst wenn die Einordnung der Stiftungsvorstandstätigkeit als „selbstständig“ bisher von der Betriebsprüfung der Sozialversicherer nicht beanstandet wurde, besteht dennoch ein hohes Haftungsrisiko. Es gibt insoweit nämlich keinen Vertrauensschutz.

Statusfeststellungsverfahren

Ist eine vergütete Stiftungsvorstandstätigkeit angedacht, sollte daher vor(!) Aufnahme der Tätigkeit ein sog. Statusfeststellungsverfahren durchgeführt werden. In diesem Verfahren entscheidet der Sozialversicherungsträger rechtsverbindlich über den Status. Gern unterstützen wir Sie bei solchen Statusfeststellungsverfahren und sind Ihnen auch bei sonstigen Fragen der Steuer- und Sozialversicherungspflicht von Stiftungsvorständen behilflich.

VEREINSRECHT

Verpflegung von Arbeitnehmern: Steuerliche Fallstricke beachten!

Eine jüngst veröffentlichte rechtskräftige Entscheidung des Niedersächsischen Finanzgerichts (FG Niedersachsen) zeigt wieder einmal die steuerlichen Fallstricke beim Thema Verpflegung – für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Werden die entsprechenden Vorgaben missachtet, kann das teuer werden. Im Fall des FG Niedersachsen ging es um die Geltendmachung von Verpflegungspauschalen als Werbungskosten.

Was sind Verpflegungspauschalen?

Verpflegungspauschalen sind Werbungskosten. Das heißt: Arbeitnehmer können pauschal 14 Euro als Werbungskosten geltend machen, wenn sie länger als 8 Stunden auf Dienstreise sind. Der Grund: Es sollen die zusätzlichen Kosten erstattet werden, die dem Arbeitnehmer wegen einer Dienstreise für seine Verpflegung entstehen (Verpflegungsmehraufwand). Dauert die Dienstreise länger als 24 Stunden, kann der Arbeitnehmer sogar 28 Euro als Werbungskosten abziehen. Vorsicht ist allerdings geboten, wenn der Arbeitnehmer eine Mahlzeit vom Arbeitgeber erhält (Mahlzeitengestellung): In diesem Fall sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen. Abhängig davon, welche Mahlzeit der Arbeitgeber stellt, beträgt die Kürzung 20% (Frühstück) oder 40% (Mittag- oder Abendessen).

Muss der Mitarbeiter für das gestellte Essen bezahlen, mindert sich wiederum der Kürzungsbetrag der Verpflegungspauschale um diesen Betrag.

Verpflegung eines Matrosen auf See

Im nicht alltäglichen Sachverhalt ging es um einen Schiffsmatrosen, der Teil eines Proviantvereins an Bord seines Schiffes war. Aufgabe dieses Vereins war der Einkauf von Lebensmitteln für die Versorgung seiner Mitglieder. Die Lebensmittel wurden anschließend vom Schiffskoch in der Kombüse zu (hoffentlich) leckeren Gerichten für den Verzehr an Bord zubereitet. Das Problem: In seiner persönlichen Steuererklärung wollte der Matrose einen Werbungskostenabzug für seinen Verpflegungsmehraufwand an Bord geltend machen. Nach Ansicht des

Matrosen hatte ihm sein Arbeitgeber keine Mahlzeiten gestellt, sodass er die Verpflegungspauschalen in voller Höhe als Werbungskosten ansetzte.

Finanzamt und Finanzgericht verweigern Werbungskostenabzug

Sowohl das Finanzamt als auch das Finanzgericht haben jedoch den Werbungskostenabzug des Matrosen verweigert. Der Grund: Sein Arbeitgeber habe ihm Mahlzeiten gestellt, sodass die Verpflegungspauschalen zu kürzen seien. Da der Matrose an Bord Frühstück, Mittag- und Abendessen erhalten habe, seien die Verpflegungspauschalen um 100% zu kürzen.

Dem Gericht zufolge ist es unerheblich, dass der Matrose seine eigenen Lebensmittel über den Proviantverein gekauft habe. Denn die Lebensmittel wurden vom Schiffskoch, den der Arbeitgeber bezahlt, in der Bordküche, die der Arbeitgeber unterhält, zubereitet. Die Folge: Es liegt eine Mahlzeitengestellung an den Matrosen durch seinen Arbeitgeber vor, da es ohne den Arbeitgeber keine Mahlzeiten an Bord gäbe.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des FG Niedersachsen für richtig. Es kommt für eine Mahlzeitengestellung nicht darauf an, ob der Arbeitgeber aktiv Lebensmittel für seine Mitarbeiter einkauft und anschließend zubereitet. Stattdessen reicht es aus, dass der Arbeitgeber die nötigen Räumlichkeiten und das notwendige Personal zur Verfügung stellt. Man sollte sich daher immer fragen, ob die entsprechende Mahlzeit ohne Zutun des Arbeitgebers überhaupt möglich wäre. Ist die Mahlzeit auch ohne den Arbeitgeber möglich, liegt keine Mahlzeitenstellung vor.

Hinweis: Im vorliegenden Fall ging es um einen relativ kleinen Betrag von rund 1.700 Euro, den der Matrose als Arbeitnehmer nicht als Werbungskosten geltend machen konnte. In unserer Praxis viel häufiger sind allerdings Arbeitgeber betroffen, die sich fragen sollten, ob sie die Verpflegung ihrer Mitarbeiter ordnungsgemäß versteuern.

Gerade Profisportvereinen droht bei Betriebsprüfungen häufig Ärger in Form von hohen Lohnsteuernachzahlungen. So hat das FG München im Jahr 2013 einen Fußballverein, der in der Bundesliga spielte, dazu verurteilt, Lohnsteuer in Höhe von rund 100.000 Euro nachzuzahlen. In diesem Fall übernahm der Fußballverein die Kosten für die Verpflegung seiner Profispieler für Heim- und Auswärts-spiele sowie für Trainingslager. Die Verpflegung entsprach sportmedizinischen Anforderungen und sollte die Leistungsfähigkeit der Spieler fördern. Im Rahmen einer Betriebsprüfung hatte das Finanzamt jedoch festgestellt, dass der Verein die Verpflegungsleistungen nicht als geldwerten Vorteil deklariert und somit nicht ordnungsgemäß versteuert hatte. Daher musste der Verein ca. 100.000 Euro an Lohnsteuer nachzahlen. Die dagegen gerichtete Klage blieb vor dem FG München erfolglos.

Und die Grundsätze dieser Entscheidung betreffen natürlich nicht nur den Fußball, sondern lassen sich auf alle Profisportarten übertragen. Denn: In nahezu jeder Profisportart werden Sportler heutzutage mit sportmedizinisch optimierten Mahlzeiten kostenlos versorgt. Vereine, die auf Nummer sicher gehen wollen, sollten daher regelmäßig mögliche Schwachstellen in der lohnsteuerlichen Dokumentation identifizieren.



FG Niedersachsen, Urteil v. 27.11.2019 – 1 K 167/17



FG München, Urteil v. 03.05.2013 – 8 K 4017/09

Können Fußballvereine Geldstrafen an randalierende Fans weiterreichen?

Das DFB-Sportgericht verhängt regelmäßig Geldstrafen gegen Fußballvereine wegen Ausschreitungen und Randalen ihrer Fans. So traf es auch den FC Carl-Zeiss Jena, der zur Zahlung einer Geldstrafe von 25.000 Euro verurteilt wurde. Der Grund: Aus dem Fanblock des FCCZ wurde bei drei Spielen Pyrotechnik abgebrannt. Betroffenen Vereinen und Sportkapitalgesellschaften (Clubs) stellt sich natürlich die Frage, ob sie die Strafen des DFB an ihre randalierenden Fans weiterreichen können.

Warum müssen Clubs für Randalen ihrer Fans geradestehen?

Die Clubs müssen sich den Satzungen und Ordnungen des DFB unterwerfen, um am Spielbetrieb teilnehmen zu können. Nach § 9a der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften Vereine verschuldensunabhängig für das Verhalten ihrer Mitglieder, Anhänger und Zuschauer. Werden Strafen durch den DFB verhängt, handelt es sich um sog. Verbandsstrafen – einer vereinsinternen Sanktion, die keine Verurteilung im strafrechtlichen Sinne ist.

Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt hält dieses Konzept für zulässig, da es dem Institut der Gefährdungshaftung entspreche. Beispielhaft greift das OLG auf den Halter eines Kfz zurück: Dieser hafte aufgrund der von seinem Auto ausgehenden Gefahren unabhängig davon, wer tatsächlich gefahren ist (vgl. § 7 Abs. 1 StVG). Gleichzeitig könne der Eigentümer des Fahrzeugs jedoch die Vorteile seines Autos nutzen. Dem Gericht zufolge lassen sich diese Grundsätze übertragen: Denn durch die Teilnahme am Ligabetrieb erhielten die Vereine finanzielle Möglichkeiten und Vorteile. Im Gegenzug müssten die Vereine aber auch für die damit verbundenen Gefahren, hier die zündelnden Fans, haften.

Können Verbandsstrafen an Fans weitergereicht werden?

Die kurze Antwort lautet: Ja! Bis zu einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Jahr 2016 war lange unklar, ob Fußballvereine die Geldstrafen des DFB von ihren Fans in Form von Schadensersatz zurückfordern können. Nach der Entscheidung stand jedoch fest: Vereine können ihre Anhänger in Regress nehmen. In dem vom BGH verhandelten Fall ging es um einen eindeutig identifizierten Anhänger des 1. FC Köln, der Böller gezündet hatte. Das DFB-Sportgericht verurteilte den Club daraufhin für diesen und für andere Vorfälle zu einer Verbandsstrafe von insgesamt 60.000 Euro. Der BGH entschied sodann, dass der Club Schadensersatz von dem Fan für die gegen den Verein gerichtete Geldstrafe fordern kann.

Wie hoch kann der Schadensersatz ausfallen?

Vom BGH war nun noch die Höhe des Schadensersatzes zu klären. Zu beachten war hier insbesondere, dass der

DFB die Strafe von 60.000 Euro nicht allein für das Werfen des einen Knallkörpers verhängt hatte, sondern zusammen mit vorangegangenen Übertretungen eine Gesamtgeldstrafe bemessen hatte. Allgemein gilt nach der Folgebemessung des BGH aus 2017: Der Schadensersatz bemisst sich danach, welchen Anteil die einzelne Verbandsstrafe (hier: der Böllerwurf) an der gesamten verhängten Verbandsstrafe (hier: 60.000 Euro) hat. Im Fall des 1. FC Köln wurde der Anteil mit 1/3 bemessen, sodass der Club Schadensersatz in Höhe von 20.000 Euro zugesprochen bekam. Verhängt der DFB eine Verbandsstrafe aufgrund des Verhaltens eines einzelnen Anhängers für einen einzelnen konkreten Vorfall, kann der Club somit die gesamte Geldstrafe zurückfordern.

HINWEIS: Clubs sollten sich nicht scheuen, Regress beim Verursacher zu nehmen – wenn er denn identifizierbar ist. Sie müssen aber eine eindeutige Identifizierung und konkrete Tathandlung nachweisen können. Spezialisierte Anwälte helfen bei der Um- und Durchsetzung.



OLG Frankfurt, Beschluss v. 23.06.2020, 26 Sch 1/20



BGH, Urteile v. 22.09.2016 – VII ZR 14/16 und v. 09.11.2017 – VII ZR 62/17

Querulanten im Verein: Kein Anspruch auf konkrete Handlungen des Vorstands

Viele Vereinsvorstände kennen das Problem: Querulanten wollen den Vorstand zu bestimmten Handlungen zwingen – notfalls auch vor Gericht. Vereinsvorstände können jedoch aufatmen: Das Oberlandesgericht (OLG) Köln hat entschieden, dass einzelne Vereinsmitglieder keinen individuellen Anspruch auf konkrete Handlungen des Vorstands haben. Dazu ist weiterhin nur die Mitgliederversammlung berechtigt.

Hat der Mops einen oder zwei Hoden?

Der Entscheidung lag ein äußerst skurriler Sachverhalt zugrunde. Der Querulant war Mitglied eines Hundezuchtvereins und der Meinung, dass der Mops eines anderen Vereinsmitglieds nur einen Hoden hatte. Hunde mit nur einem Hoden würden jedoch nicht die Zuchtstandards des Vereins erfüllen, sodass der Mops von der Zucht ausgeschlossen werden müsse.

Der Querulant wollte nun den Vereinsvorstand dazu zwingen, den Mops von einem Tierarzt untersuchen zu lassen, um festzustellen, ob der Mops nun zwei oder nur einen Hoden habe. Der Vorstand weigerte sich jedoch. Daraufhin versuchte der Querulant erfolglos, das interne Vereinsgericht sowie die Mitgliederversammlung von seinem Anliegen zu überzeugen.

Kein Erfolg auch vor den staatlichen Gerichten

Der Querulant gab sich nicht geschlagen und versuchte den Vorstand mit einer Klage vor dem Landgericht (LG) Köln zum Handeln zu zwingen. Auch hier erlitt er jedoch eine Niederlage: Laut dem LG Köln habe der Kläger keinen individuellen Anspruch auf konkrete Handlungen des Vorstands. Der Grund: Andernfalls könnte ein einzelnes Vereinsmitglied die vereinsinterne Zuständigkeit der Mit-

gliederversammlung aushebeln. Es müsse daher stets den Weg über die Mitgliederversammlung gehen, um auf die Handlungen des Vorstands einwirken zu können.

Nach dieser erneuten Niederlage legte der Kläger Berufung zum OLG Köln ein. Doch das OLG schloss sich der Ansicht seiner Kollegen am LG an: Die Richter vertraten ebenfalls die Auffassung, dass der Kläger den Vorstand nicht allein dazu zwingen kann, eine Untersuchung des Mopses auf fehlende Hoden hin zu veranlassen. Der Weg des Querulanten durch die Instanzen ist damit endgültig beendet. Denn: Das OLG hat die Revision zum Bundesgerichtshof (BGH) nicht zugelassen.

Unsere Bewertung

Wir halten die Entscheidung des OLG Köln für richtig. In einem Verein müssen Entscheidungen gemeinschaftlich von der Mitgliederversammlung gefällt werden. Es kann nicht sein, dass sich einzelne Mitglieder darüber hinwegsetzen und versuchen, den Vorstand zum Handeln zu zwingen.

Nach dem gesetzlichen Leitbild ist die vereinsinterne Willensbildung ein urdemokratischer Prozess. Statt den Vorstand gerichtlich zu einer Handlung zu zwingen, hätte der Querulant nochmals versuchen müssen, eine Mehrheit in der Mitgliederversammlung für sein Anliegen zu finden.

HINWEIS: Das OLG Köln hat die Position von Vereinsvorständen durch sein Urteil gestärkt. Solange die Mitgliederversammlung hinter den Vorständen steht, haben Querulanten keine Chance, ihre Anliegen allein durchzusetzen.



OLG Köln, Urteil v. 31.01.2020 – I-6 U 187/19, 6 U 187/19

Hessische Vereine aufgepasst: Digitalisierung der Mitgliederversammlung fast zum Nulltarif – Antrag bis Ende Juli 2020 stellen!

Spätestens seit der Coronakrise liegen virtuelle Meetings voll im Trend. Damit NPOs Versammlungen digital abhalten können, muss allerdings meist die Satzung geändert werden. WINHELLER kümmert sich aktuell zu Fixpreisen um alles Rechtliche und stellt darüber hinaus auch die notwendige technische Plattform bereit. Besonders erfreulich ist: Gemeinnützige Vereine mit Sitz in Hessen können diese Maßnahmen derzeit dank eines staatlichen Förderprogramms nahezu kostenlos durchführen.

Anpassung der Vereinssatzung zum Fixpreis

Die Einführung einer virtuellen Mitgliederversammlung begegnet häufig diversen Herausforderungen. Wir unterstützen Sie sowohl bei der Verankerung einer Option zur digitalen Versammlung in Ihrer Satzung als auch bei der Erstellung einer hierfür gesonderten Vereinsordnung. Denn so viele Möglichkeiten die elektronische Teilnahme bietet, so unübersichtlich ist die Wahl des richtigen Verfahrens. Wir geben Vorständen und Mitgliedern ein klares Regelwerk an die Hand – und das zum fairen Fixpreis.

Unterstützung bei der Beschlussfassung

Oft kommen während einer satzungsändernden Beschlussfassung rechtliche Fragen auf. Wir nehmen daher gerne an der Versammlung teil und stehen Ihren Mitgliedern Rede und Antwort. Es liegt nahe, bereits die satzungsändernde Versammlung auf elektronischem Wege durchzuführen. Dies ist während der Coronapandemie aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung bis mindestens Ende des Jahres auch ohne Satzungsgrundlage möglich.

Mit unseren fairen Pauschalpreisen und unseren technischen Partnern verhelfen wir Ihrer Versammlung zum Erfolg. So erleben Ihre Mitglieder bereits hautnah die neuen Möglichkeiten, die die Satzungsänderung auch künftig bietet. Weitere Informationen zu unseren Pauschalangeboten im Rahmen einer virtuellen Mitgliederversammlung finden Sie [hier](#).

Begleitung der Eintragung beim Vereinsregister

Trotz gesetzlicher Erleichterungen im Jahr 2020 bleiben die formellen Anforderungen an eine Satzungsänderung bestehen. Die Beschlussfassung muss ordnungsgemäß

- protokolliert,
- beglaubigt und
- zum Vereinsregister angemeldet werden.

Gern erstellen wir mit Ihnen gemeinsam ein geeignetes Ergebnisprotokoll oder übernehmen die komplette Protokollführung während der Versammlung. Da die geplante

Satzungsänderung bereits vorab mit dem Vereinsregister abgestimmt wird, sollte die anschließende Eintragung keine Hürde mehr darstellen. Wir übernehmen diesen formellen Akt dennoch gerne für Sie, da häufig Rückfragen zum genauen Ablauf aufkommen.

Förderung durch Land Hessen wahrnehmen

Der Clou des Ganzen: Die Satzungsänderung ist für gemeinnützige Vereine mit Sitz in Hessen fast kostenlos: Das Hessische Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung hat ein Förderprogramm aufgelegt, das Digitalisierungsprojekte zu 90% fördert – und zwar mit Volumina zwischen 5.000 und 15.000 Euro. Sofern der Antrag bewilligt wird und noch Mittel im Haushalt zur Verfügung stehen, trägt der Verein somit nur 10% der Kosten!

Die Bewerbung zur Förderung ist noch bis 15.11.2020 möglich. Aber Achtung: Dem Vernehmen nach wird die nächste Sitzung, in der über Anträge entschieden wird, bereits im August stattfinden; möglicherweise sogar als letzte Sitzung im Jahr 2020. Bis Ende Juli sollten Anträge daher gestellt werden, damit eine Entscheidung über sie noch 2020 erfolgen kann.

WINHELLER schnürt jedenfalls für Sie ein durch das Land Hessen förderfähiges Leistungspaket für die Einführung der digitalen Mitgliederversammlung und unterstützt Sie bei der Antragstellung. Stellen Sie Ihre Anfrage jederzeit unter npr@winheller.com!

BUCHFÜHRUNG FÜR NPOS

Buchführungspflicht für gemeinnützige Vereine: Wieso, weshalb, warum?

Buchhaltung ist für viele ein lästiger Zusatz zur täglichen Arbeit. Lästig, aber nicht unwichtig: Wer die Finanzen seines Vereins im Blick hat, kann die Organisation steuern und auf Kurs halten.

Die wichtigste Frage zuerst: Welche Pflichten treffen einen Verein bei der Führung von Büchern für seine Einnahmen und Ausgaben? Hier hilft – wie so oft – ein Blick ins Gesetz. Allerdings nicht nur in eines, sondern gleich in mehrere. Denn die sogenannte „Buchführungspflicht“ ergibt sich für Vereine aus verschiedenen gesetzlichen Quellen. Während eine gGmbH automatisch zur Buchführung und zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet ist (vgl. § 140 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 238 des Handelsgesetzbuches (HGB)), kommen beim Verein nämlich drei Quellen in Betracht, die ihn zur Buchführung verpflichten:

- die Rechenschaftspflicht des Vorstandes gegenüber der Mitgliederversammlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), also die sogenannte zivilrechtliche Buchführungspflicht,
- bei gemeinnützigen Vereinen: steuerrechtliche Pflichten
- und die sogenannten förderrechtlichen Aufzeichnungspflichten.

Zivilrechtliche Buchführungspflicht

Der Vorstand eines Vereins hat gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen:

§ 259 Absatz 1 BGB verlangt daher eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben und die Vorlage von Belegen. Dafür ist eine einfache Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ausreichend. Außerdem gilt: Wie streng die Anforderungen sind, hängt von der Größe und dem Tätigkeitsfeld des Vereins ab. Daher hat beispielsweise der ehrenamtliche Vorstand eines kleinen Idealvereins nur beschränkte Anforderungen zu erfüllen (vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 28.05.2008, 7 U 176/07).

Zudem muss nach **§ 260 Absatz 1 BGB** ein Bestandsverzeichnis an Vermögensgegenständen vorgelegt werden. Darin aufzuführen sind vorrangig die Bank- und Kassenbestände. Daneben können Waren- und Verbrauchsgüterbestände aufgeführt werden. Wichtig ist nach der

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs jedenfalls, dass alle Aktiva und Passiva in der Aufstellung enthalten sind.

Interessant ist außerdem, dass die Buchführungspflichten aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch durch die Satzung erweitert oder eingeschränkt werden können. Ein Blick in die Satzung ist daher immer zu empfehlen.

Steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten

Daneben treffen einen Verein auch steuerrechtliche Aufzeichnungspflichten. Für den gemeinnützigen Verein ist das hauptsächlich die Aufzeichnungspflicht nach dem Gemeinnützigkeitsrecht. Denn die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind Voraussetzung dafür, dass der Verein von Steuerbefreiungen und Steuerbegünstigungen profitieren darf. Der Verein muss den Nachweis führen, dass die Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und den diesbezüglichen Satzungsbestimmungen entspricht.

Der Verstoß gegen die Aufzeichnungspflichten kann weitreichende Folgen haben – bis hin zum Verlust der Gemeinnützigkeit. Daher sollten folgende Aufzeichnungspflichten im Rahmen der Buchführung unbedingt beachtet

werden:

- Getrennte, ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben für alle vier Sphären des gemeinnützigen Vereins (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb, steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)
- Aufzeichnungen über Spenden (Aufbewahrung von Kopien der Spendenbescheinigung)
- Nachweise über die Bildung von Rücklagen (per Nebenrechnung oder Ausweis in der Bilanz)
- Aufstellung über das Vermögen: Nachweis der satzungsgemäßen Mittelverwendung und Mittelbindung und Nachweis der zeitnahen Mittelverwendung.

Förderrechtliche Auszeichnungspflichten

Schließlich können sogenannte „förderrechtliche Aufzeichnungspflichten“ bestehen. Sie ergeben sich aus den speziellen Anforderungen, die typischerweise die Zuwendungsverträge festlegen. Aber keine Sorge: In der Regel erfüllt eine geordnete Buchhaltung (nach steuerrechtlichen Vorschriften) auch die förderrechtlichen Anforderungen.

BASICS DES NONPROFITRECHTS

Hier stellen wir Ihnen grundlegende Probleme und Fachbegriffe des Rechts der NPOs vor. Sollten Sie Anregungen zur Rubrik oder selbst Themenvorschläge haben, freuen wir uns über Ihre Nachricht! Alle Basics finden Sie in unserem Blog.

Was dürfen Vereinsvorstände in Corona-Zeiten? Viele Vereine können derzeit aufgrund der Corona-Beschränkungen keine Mitgliederversammlung abhalten. Daher stellt sich für viele Vereinsvorstände die Frage, welche Entscheidungen sie auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung treffen können und welche sie lieber nicht allein treffen sollten, um eine persönliche Haftung zu vermeiden.

Welche Geschäfte darf der Vorstand allein durchführen?

Ganz grundlegend sind die Geschäfte des Vereinsvorstands in „gewöhnliche Geschäfte“ und „Grundlagengeschäfte“ zu unterteilen:

- Gewöhnliche Geschäfte sind Geschäfte, die regelmäßig anfallen und auch bisher ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung getätigt werden konnten. Beispiele hierfür sind der Einkauf von Waren oder die Einstellung von Mitarbeitern für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins. Für diese Geschäfte braucht der Vorstand nach wie vor keine Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- Dagegen sind Grundlagengeschäfte außergewöhnliche Geschäfte, also Geschäfte, die Ausnahmecharakter haben. Meist sind sie von großer wirtschaftlicher Bedeutung für den Verein. Beispiele hierfür sind der Kauf von Grundstücken oder umfangreiche Baumaß-

nahmen an den Vereinsgebäuden. Für solche Geschäfte sollte der Vorstand stets die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen.

Was dürfen Vereinsvorstände in Corona-Zeiten?

Es kommt auf die Vereinssatzung an

Welche Geschäfte schlussendlich zustimmungspflichtig sind, hängt jedoch von der Satzung ab und ist von Verein zu Verein unterschiedlich.

Und das zu wissen ist wichtig, denn: Sofern der Vorstand ein zustimmungspflichtiges Geschäft ohne Erlaubnis der Mitgliederversammlung tätigt, macht er sich persönlich haftbar. Der einzige Ausweg ist dann eine Genehmigung des Geschäfts durch die Mitgliederversammlung. Nur so kann der Vorstand dann eine Schadensersatzpflicht vermeiden. Aber aufgepasst: Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht in allen Fällen sicher. Vereinsvorstände sollten vor wichtigen Geschäften daher stets einen Anwalt für Vereinsrecht hinzuziehen, um unnötige Haftungsrisiken zu vermeiden.

Alternative: Virtuelle Mitgliederversammlung

Der Gesetzgeber hat im Vereinsrecht auf die Coronakrise reagiert und die Voraussetzungen für die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen erleichtert. So sind diese befristet bis Ende des Jahres auch ohne Satzungsgrundlage möglich. Der Hauptvorteil für den Vereinsvorstand liegt dabei auf der Hand: Er kann sich die Zustimmung für bestimmte Geschäfte bei der Mitgliederversammlung einholen und muss somit keine Haftungsrisiken mehr

fürchten. Dadurch bleibt die Vereinsführung handlungsfähig und kann gemeinsam mit den Mitgliedern den Verein sicher durch die Coronakrise führen.

Viele Fragen müssen vorab geklärt werden

Allerdings stellen sich zahlreiche Fragen, die im Vorfeld einer virtuellen Mitgliederversammlung auftauchen und geklärt werden müssen, z.B.:

- Welche technischen Voraussetzungen müssen erfüllt werden?
- Welche Softwareprodukte stehen hierfür zur Verfügung?
- Müssen datenschutzrechtliche Vorschriften eingehalten werden?
- Wie werden Beschlüsse der virtuellen Mitgliederversammlung wirksam gefasst?

Allein diese Fragen können einen Vereinsvorstand schnell überfordern, sodass er von der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung absehen könnte.

Lösung: rechtssichere Komplettpakete buchen

Für die Durchführung virtueller Mitgliederversammlungen können Vereinsvorstände Komplettpakete buchen, die sowohl die technische Plattform beinhalten als auch die rechtlichen Aspekte der virtuellen Mitgliederversammlung berücksichtigen. So gehen Vereinsvorstände keine Risiken ein und können sich auf das Wesentliche, nämlich den Inhalt der Mitgliederversammlung, konzentrieren. Als einer der ersten Anbieter am Markt können auch wir Ihnen ein entsprechendes Rundum-Sorglos-Angebot unterbreiten. Melden Sie sich gerne bei Fragen unter npr@winheller.com.



FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 04/2020 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DIE ENGLISCHEN WURZELN DER DEUTSCHEN BAUGENOSSENSCHAFTEN (TEIL 1)

- Thomas Adam, Fayetteville (Arkansas)

Baugenossenschaften sind wichtige Akteure des städtischen Wohnungsbaus, die nicht nur die Wohnungsreform am Ende des 19. Jahrhunderts vorantrieben, sondern auch zur Senkung der Mietpreise für Arbeiterfamilien beigetragen haben. Die deutschen Baugenossenschaften entstanden aus der Integration zweier englischer Unternehmensformen – der (Konsum)Genossenschaft und der limited dividend company (Aktiengesellschaften mit beschränkter Gewinnbeteiligung) – die durch Vermittler wie Victor Aimé Huber, Georg Varrentrapp und Wilhelm Ruprecht in die Form der deutschen Baugenossenschaft gebracht wurden.

RUNDSCHREIBEN DES BUNDESMINISTERIUMS DER FINANZEN ZU MITTELVERWENDUNG UND VERLUSTAUSGLEICH IN ZEITEN VON CORONA

- Julian Engel, Koblenz

Am 09.04.2020 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für von der Coronakrise Betroffene ergriffen, die wesentliche Erleichterungen für steuerbegünstigte Körperschaften bereithalten. Die im Rundschreiben des BMF erhaltenen Erleichterungen gelten für Unterstützungsmaßnahmen, die seit dem 01.03.2020 und bis zum 31.12.2020 ergriffen wurden bzw. noch ergriffen werden. Sie sind darauf ausgerichtet, das gesamtgesellschaftliche Engagement bei der Hilfe der von der Coronakrise Betroffenen zu fördern und zu unterstützen.

DER WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE DER STIFTUNG BÜRGERLICHEN RECHTS – WEITERE STOLPERFALLEN RUND UMS TRANSPARENZREGISTER

- Julian Schwalm, Mannheim

Im praktischen Umgang mit dem Transparenzregister kristallisieren sich immer mehr ungeklärte Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem Begriff des wirtschaftlich Berechtigten einer Stiftung bürgerlichen Rechts i.S.d. § 3 Abs. 3 Geldwäschegesetz (GwG) heraus. Der Beitrag, der an den Vorgängerbeitrag des Verfassers (ZStV 2020, 52) anknüpft, setzt sich kritisch mit dem verwaltungsbehördlichen Verständnis des Begriffs des wirtschaftlich Berechtigten auseinander und beleuchtet weitere in der Praxis virulente Anwendungsfälle, die zu einer Eintragungspflicht ins Transparenzregister führen können.

VIRTUELLE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN IN ZEITEN DER CORONAPANDEMIE

- Marc Patrick Schneider, München/David Bischoff, München

Das neuartige SARS-CoV-2-Virus und die damit verbundenen behördlichen Verordnungen, insbesondere zu Veranstaltungsverböten, schränken die Durchführung von Mitgliederversammlungen von Vereinen erheblich ein. In Heft 3/2020 der

ZStV befasste sich ein Praxisreport bereits mit dem Widerruf der Einberufung sowie der notwendigen Verlegung von Mitgliederversammlungen. Verbunden mit der Coronapandemie sind allerdings gerade jetzt wesentliche Entscheidungen zu treffen, für die die Durchführung einer Mitgliederversammlung unerlässlich ist. Der Beitrag zeigt die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ohne Satzungsgrundlage auf und geht dabei insbesondere auf die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Beschlussfassung ein.



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

| | | | |
|---------------------|---|--|---------------|
| 26.08.2020 | Webinar: Digitale Mitgliederversammlung | Vor allem für Großvereine ist die Mitgliederversammlung ein echter Mammutakt. Doch die aktuelle Coronapandemie macht Pläne für große Mitgliederversammlungen zunichte. Die meisten Vereine verlagern daher ihre MV in das Internet. Die digitale Mitgliederversammlung ist eine gute Alternative zur Präsenzveranstaltung. Im Webinar „Digitale Mitgliederversammlung“ wird Rechtsassessor Alexander Vielwerth daher den Fokus auf die Vorbereitung und Durchführung der digitalen Mitgliederversammlung legen. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits | Weitere Infos |
| 09.09.2020 | Webinar: Betriebs-Kitas – Geschäftsmodell und Gemeinnützigkeit | Viele Kindertagesstätten sind in Deutschland als gemeinnützige Körperschaft organisiert. Als sogenannte Betriebs-Kitas bieten einige Betreuungseinrichtungen Unternehmen dabei besondere Konditionen an. Doch ein neues Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf sieht diese Praxis kritisch. Betriebs-Kitas im ganzen Bundesgebiet droht damit die Aberkennung der Gemeinnützigkeit. Alexander Vielwerth klärt im Webinar, welche Alternativen Betriebskindergärten haben. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits | Weitere Infos |
| 14.09. – 18.09.2020 | Intensivkurs „Zertifizierter Stiftungsberater“ | Das Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena bietet dieses Jahr wieder den zertifizierten Stiftungslehrgang mit Schwerpunkt im Stiftungsrecht an. Im Rahmen des Lehrgangs wird Alexander Vielwerth nützliches Wissen zum Stiftungssteuerrecht vermitteln. Die Inhalte des Seminars sind auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten und behandeln die wichtigsten Rechtsfragen zu Steuerarten, Gemeinnützigkeitsrecht sowie Spenden und Sponsoring. Veranstalter: Abbe-Institut für Stiftungswesen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena | Weitere Infos |

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

| | | | |
|------------|--|--|---------------|
| 15.09.2020 | FAZ-Konferenz Stiftung & Unternehmen #3 | Die Verflechtungen zwischen Stiftungen und Unternehmen in Deutschland sind vielfältig, und ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Wirkung ist facettenreich. Auf der virtuellen Konferenz erwartet die Teilnehmenden u.a. ein anspruchsvoller und vertraulicher Austausch zu organisatorischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, finanziellen und gesellschaftlichen Aspekten im Zusammenspiel von Stiftungen und Unternehmen, Diskussion von Ideen und Erfahrungen aus der Stiftungs- und Unternehmensarbeit sowie interaktive Workshopformate. | Weitere Infos |
|------------|--|--|---------------|